



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Jörg Urban

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 04. OKT. 2018

Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis auf Grundlage einer bestehenden ausländischen Fahrerlaubnis
AF2651/18

Sehr geehrter Herr Urban,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Gemäß der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) sind bei Wohnsitzverlegung ausländische Führerscheine mit Ausstellung außerhalb des EU-/EWR-Raumes nur sechs (auf Antrag bis zu höchstens zwölf) Monate gültig und müssen danach umgeschrieben werden, sofern eine Teilnahme am Straßenverkehr mit führerscheinpflichtigen Fahrzeugen gewünscht ist. Dabei setzt die FeV in Anlage 11 (Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis) detaillierte Vorgaben zur Anordnung eventueller einer theoretischen oder praktischen Prüfung. Viele Länder sind jedoch in dieser Liste nicht aufgeführt. Daher ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. „Wie viele Anträge und Genehmigungen zur Umschreibung eines ausländischen Führerscheins hat es in den vergangenen fünf Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Ausstellungsstaat des ausländischen Führerscheins) in der Landeshauptstadt Dresden gegeben?“
2. Wie häufig sind in den vergangenen fünf Jahren bei genehmigten Umschreibungen eines ausländischen Führerscheins Anordnungen hinsichtlich des Nachweises einer theoretischen oder praktischen Prüfung oder einer Schulung in Erster Hilfe getroffen worden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Ausstellungsstaat des ausländischen Führerscheins und Art der Anordnung)?“

In der von Ihnen gewünschten Ausführlichkeit der Auskunft zur Beantragung ausländischer Führerscheine werden in der Fahrerlaubnisbehörde keine statistischen Erhebungen getroffen. Eine differenzierte Aufstellung nach Ausstellungsstaaten ist nicht möglich.

Insofern können nur Zahlen wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

Zu 1.

Umschreibungen nach § 30 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) – EU-Staaten

Jahr	Anträge gesamt	männlich	weiblich	Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis
2013	110	74	36	103
2014	134	85	49	126
2015	116	77	39	108
2016	161	97	64	173
2017	201	120	81	185
bis 08/2018	162	98	64	151

Die Ausstellerstaaten der ursprünglichen Führerscheine können nicht eruiert werden. Diese Daten werden zwar in dem entsprechenden IT-Fachverfahren gepflegt, können allerdings programmseitig statistisch nicht ausgewertet werden.

Bei einem Antrag auf Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nach § 30 FeV sind weder eine Teilnahmebescheinigung zur Ersten Hilfe noch ein Sehtest vorzulegen. Die Anordnung einer theoretischen und praktischen Prüfung entfällt.

Umschreibungen nach § 31 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) – Listenstaaten nach Anlage 11 FeV

Jahr	Anträge gesamt	männlich	weiblich	Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis
2013	131	79	52	131
2014	91	45	46	87
2015	84	52	32	82
2016	125	65	60	120
2017	126	77	49	129
bis 08/2018	106	69	37	100

Die Ausstellungsstaaten der ursprünglichen Führerscheine können nicht eruiert werden. Diese Daten werden zwar in dem entsprechenden IT-Fachverfahren gepflegt, können allerdings programmseitig statistisch nicht ausgewertet werden.

Bei einem Antrag auf Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nach § 31 Abs. 1 FeV sind weder eine Teilnahmebescheinigung zur Ersten Hilfe noch ein Sehtest vorzulegen. Die Anordnung einer theoretischen und/oder praktischen Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 11 FeV. Eine Ausbildungsverpflichtung Theorie und Praxis besteht nicht.

Umschreibungen nach § 31 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) – Drittstaaten – nicht in Anlage 11 FeV und nicht EU-Staaten

Jahr	Anträge gesamt	männlich	weiblich	Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis
2013	168	109	59	135
2014	222	171	51	144
2015	267	203	64	168
2016	375	263	112	186
2017	544	430	114	252
bis 08/2018	409	314	95	215

Die Ausstellungsstaaten der ursprünglichen Führerscheine können nicht eruiert werden. Diese Daten werden zwar in dem entsprechenden IT-Fachverfahren gepflegt, können allerdings programmseitig statistisch nicht ausgewertet werden.

Bei einem Antrag auf Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nach § 31 Abs. 2 FeV sind die Vorlage einer Bescheinigung Erste Hilfe und eines Sehtests sowie die Anordnung einer theoretischen und praktischen Prüfung obligatorisch. Eine Ausbildungsverpflichtung Theorie und Praxis besteht nicht.

Zu 2.

Grundsätzlich sind alle EU-Führerscheine prüfungsfrei umzuschreiben. Für die in Anlage 11 FeV erfassten Staaten gelten die darin zu berücksichtigenden besonderen Vorgaben differenziert hinsichtlich theoretischer und/oder praktischer Prüfung. Diese Regelungen beruhen auf bilateralen staatlichen Abkommen. Alle übrigen Umschreibungen erfolgen grundsätzlich unter Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung, allerdings besteht keine Ausbildungspflicht.

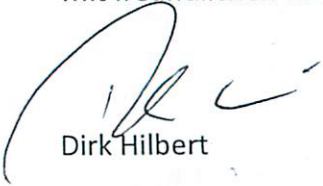
Für die Ablegung der Schulung in Erster Hilfe gilt Folgendes:

Für Inhaber von EU-Führerscheinen und Führerscheinen der in Anlage 11 FeV erfassten Staaten besteht keine gesetzliche Forderung zum Nachweis der Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe (vgl. §§ 30 und 31 jeweils Abs. 1 FeV).

Für die übrigen Staaten gilt, dass bereits bei der Antragstellung zur Umschreibung eines ausländischen Führerscheins grundsätzlich unter anderem die Teilnahmebescheinigung für die Schulungen zur Ersten Hilfe vorzulegen ist.

Da dies gesetzlich geregelt ist, bedarf es keiner gesonderten behördlichen Anordnung, denn ohne vollständige Abgabe der Antragsunterlagen (z. B. Erste Hilfe-Nachweis, Sehtest usw.) wird regelmäßig kein Verwaltungsverfahren eröffnet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Hilbert', written in a cursive style.

Dirk Hilbert